

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

Nr. 02.122

- Schützenstraße -

Hamm-Uentrop

Erstellt im Auftrag von

HGB Hammer Gemeinnützige Baugesellschaft mbH

Widumstr. 33

59065 Hamm



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>PLANERISCHE VORGABEN (FNP).....</u>	<u>6</u>
<u>3</u>	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>6</u>
<u>4</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>7</u>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	7
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	9
4.3	Datenrecherche.....	10
4.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV.....</i>	<i>10</i>
4.3.2	<i>Landschaftsplan</i>	<i>10</i>
4.3.3	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>10</i>
4.4	Potentialanalyse, Stufe I	13
<u>5</u>	<u>ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I</u>	<u>14</u>
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
5.1.1	<i>Bauzeitenregelung</i>	<i>15</i>
5.1.2	<i>Erhalt und Schutz der Baumbestände</i>	<i>15</i>
5.1.3	<i>Ökologische Baubegleitung</i>	<i>16</i>
<u>6</u>	<u>ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II</u>	<u>17</u>
6.1	Betrachtung der Stufe II Star	17
<u>7</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND FAZIT</u>	<u>21</u>
<u>8</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>22</u>
<u>9</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>23</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	5
Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan	5
Abbildung 4: Luftbild mit Kennzeichnung des Höhlenbaums	19

Fotoverzeichnis

Foto 1: Gebäude (Ansicht Giebel).....	23
Foto 2: Gebäude (Ansicht Ostseite)	23
Foto 3 beschädigter Dachüberstand	24
Foto 4: Gebäude und alte Eichen (Blick Richtung Norden)	24
Foto 5: Roteichen-Baumreihe (östl. Rand des Plangebiets).....	25

Foto 6: Baumhöhlen in 7. Roteiche von Süden 25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313, 1. Quadrant 11

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Die wohnbauliche Nachnutzung der „Newcastle Baracks“ steht bereits seit vielen Jahren auf der Agenda der Stadtentwicklung. Aufbauend auf dem Strukturkonzept WerkStadtHamm aus dem Jahr 2005, indem das Gelände als ein Entwicklungsschwerpunkt für den Stadtbezirk Uentrop identifiziert wurde, ist daher 2007 ein Rahmenplan erarbeitet worden, der erste Entwicklungsideen für das gesamte, ehemals militärisch genutzte, Areal aufzeigt. Da der nordöstliche Teilbereich des Geländes zwischenzeitlich zu einer zentralen Aufnahme- und Unterbringung des Landes für Flüchtlinge entwickelt worden ist, wurde das Konzept zunächst nicht weiterverfolgt.

Nun besteht jedoch die Chance, den hier betrachteten westlichen Teilbereich einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren, auf die der Rat mit dem Beschluss zur Wohnbaulandinitiative im Jahr 2017 reagiert hat, hat die Schaffung von Wohnraum an Bedeutung gewonnen. Die geplante wohnbauliche Nachnutzung der Fläche trägt zur Umsetzung dieser Initiative bei und reagiert auf einen drohenden Mangel an Wohnraum im Stadtbezirk Uentrop

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 02.122 – Schützenstraße – soll auf Grundlage des § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen sind mit der geplanten Grundfläche vorhanden. Mit dem städtebaulichen Ziel der Nachnutzung einer Brachfläche im Sinne der Innenentwicklung stellt die Aufstellung des Bebauungsplans einen typischen Anwendungsfall des § 13a BauGB dar.

Der knapp 0,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen westlichen Teilbereich der ehemaligen Kasernenfläche "Newcastle Baracks". Das Plangebiet grenzt östlich an die Schützenstraße und nördlich an bestehende Wohnbebauung (s. Abb. 1).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u.U. durch einen Abriss oder die Bebauung realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Änderung überprüft werden.

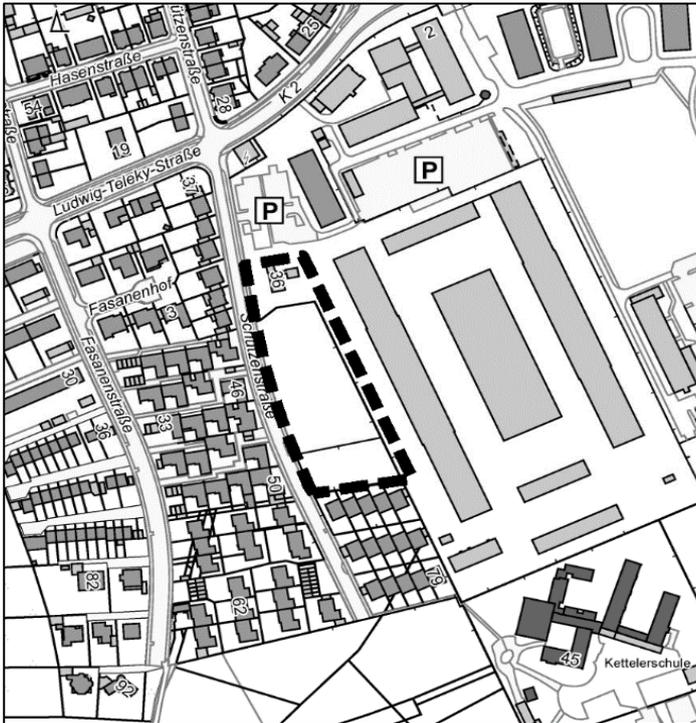


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Wohngebietes mit Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus 3 Wohngebäuden. Das Bauvorhaben ist in zweigeschossiger Bauweise

zuzüglich eines aufgesetzten Staffelgeschosses mit Flachdach geplant. Die Erschließung der Wohnanlage wird über die Schützenstraße abgewickelt. Die erforderlichen Kfz-Stellplätze werden zwischen den Gebäuden platziert.

Im Osten erfolgt die Festsetzung einer fiskalischen Fläche, die im Eigentum des Bundes verbleibt. Der in dieser Fläche stockende alte Baumbestand (alte Roteichen) ist mit einem überlagernden Erhaltungsgebot festgesetzt. Die im Bereich der Freifläche stockenden beiden alten Eichen sind ebenfalls mit einem Erhaltungsgebot belegt.

2 Planerische Vorgaben (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamm stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Wohnbaufläche dar (s. Abb. 4). Zudem ist der Bereich als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Der Bebauungsplan kann somit gemäß § 8 (2) BauGB inhaltlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans abgeleitet werden. Die Bodenbelastungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen und ggf. zu beseitigen.

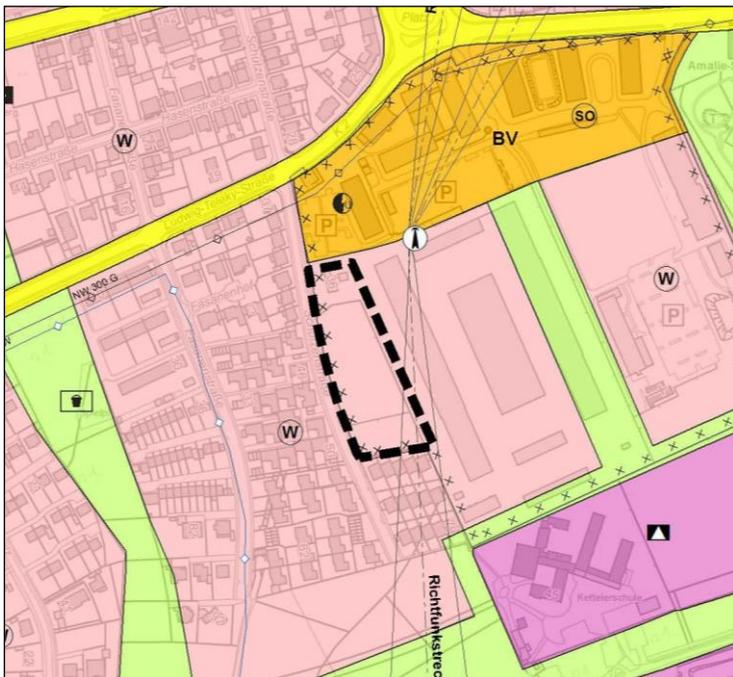


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

3 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um eine Rasenfläche. Im nördlichen Plangebiet befindet sich ein eingeschossiges Zweck-Gebäude mit Satteldach. Das Gebäude weist einen mit Schieferplatten verkleideten Giebel sowie eine mit Holz verkleidete Traufe in 2,5m Höhe auf. Diese ist stellenweise geringfügig beschädigt. Südlich des Gebäudes befinden sich zwei alte Eichen (BHD: 70 - 80cm). Am östlichen Rand des Geltungsbereichs stockt eine alte Baumreihe bestehend aus Roteichen (BHD: 60 – 70cm). Diese weisen einzelne Baumhöhlen auf; in einem der Bäume sind mehrere Baumhöhlen zu finden. Am südlichen und westlichen Rand wird das Plangebiet durch einen Zaun begrenzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen

planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV

4.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

4.3.2 Landschaftsplan

Aufgrund der Lage der Fläche im Innenbereich sind Belange der Landschaftsplanung durch die Bauleitplanung nicht berührt.

4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43131?k|_gehoel=1&gebaeu=1). Hierzu wurden das Messtischblatt 4313 (1. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gebäude, Baumreihen, Alleen...). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 15.04.2020).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313, 1. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 15.04.2020) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude.

Art		Erh. in NRW (ALT)	Bemerkung	Klein-Gehölze	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	G	-	Na	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	Pot. FoRu, Pot. Na	Na	FoRu!
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	-	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Pot. FoRu, Pot. Na	Na	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	-	Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Pot. FoRu, Pot. Na	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	Pot. FoRu, Pot. Na		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Pot. FoRu, Pot. Na	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Pot. FoRu, Pot. Na	FoRu, Na	FoRu
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G	-	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	k.N., pot. Na	(FoRu), Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G	-	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	Pot. Na	FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	U	-	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Pot. Na		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	k.N.	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na, FoRu im Umfeld	(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Pot. Na	(Na)	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	

Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu!	
Milvus milvus	Rotmilan	S	-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	-	FoRu	
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	-	(Na)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	FoRu		FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	U		Ru!	

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogene Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Pot. FoRu	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Geltungsbereiches hier nicht erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS wurde der Planbereich am 31.03.2020 zunächst von außerhalb gesichtet und am 06.04.2020 durch eine Begehung des (abgeschlossenen und eingezäunten) Areals überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen.

Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester sowie tatsächliche Nachweise geachtet (Beginn der Brutzeit für viele Vogelarten).

Als erstes konnte der im FIS benannte Laubfrosch bei der Potentialanalyse ausgeschlossen werden, da sich auf dem Grundstück kein Gewässer befindet und ein Vorkommen im städtischen Bereich a priori auszuschließen ist.

Für die meisten benannten Vogelarten ist ein Vorkommen in innerstädtischer Lage ebenfalls nicht zu erwarten. Die Habitatansprüche werden in dem kleinen Gebiet nicht erfüllt und das Umfeld ist durch kleinparzellierte Gärten und großflächige Versiegelungen und Gebäudekomplexe im Bereich der ehemaligen Kaserne geprägt. Somit können die meisten Vogelarten durch die Potentialanalyse ausgeschlossen werden. Die Rasenfläche eignet sich für keine der genannten Arten als Bruthabitat, ist aber für diverse Arten Teil des Nahrungshabitats. Als potentielle Lebensräume verbleiben somit die alten Bäume sowie das Gebäude betrachtungsrelevant.

Das FIS benennt einige Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können. Für Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz sowie die Schwalbenarten fehlen grundsätzlich geeignete Habitatqualitäten. Am Gebäude selber konnten keine Nester planungsrelevanter Vogelarten - inklusive der Schwalbenarten - nachgewiesen werden.

Eine Begehung des Gebäudes erfolgte allerdings nicht, da dies nicht zugänglich war. Es waren bis auf ein halb geöffnetes Dachflächenfenster keine Öffnung erkennbar. Jedoch war von außen ersichtlich, dass der Hausrotschwanz (eine nicht planungsrelevante Art) durch das geöffnete Dachfenster auf den Dachboden gelangt und möglicherweise dort brütet.

Der Turmfalke, welcher vermutlich in den Gebäuden der ehemaligen Kaserne östlich des Planbereichs brütet, wurde als Nahrungsgast im Planbereich nachgewiesen.

Für weitere Greifvogelarten und die eher seltenen planungsrelevanten Kleinvogelarten, die in Kleingehölzen, Bäumen und Hecken brüten, fehlen in der Regel die erforderlichen Habitatqualitäten. Horste konnten nicht nachgewiesen werden. In den alten Eichen, die

zentral im Norden stocken, brütet ein Rabenkrähenpaar (nicht planungsrelevant) in dem dort befindlichen Nest.

In der am östlichen Planbereich stockenden Roteichen-Reihe sind teilweise kleine Baumhöhlen zu finden, die mutmaßlich von Arten wie Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Am siebten Baum (gezählt aus südlicher Richtung) konnten mehrere etwas größere Baumhöhlen (Durchmesser ca. 4-6 cm) nachgewiesen werden. Eine dieser Höhle wird nachweislich vom Star bewohnt, sodass ein Brutnachweis von einem Staren-Paar gegeben ist (Eintrag Nistmaterial). Da der Star zu den planungsrelevanten Arten zählt, wird für den Star in der Artenschutzprüfung II eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Weitere Nachweise planungsrelevanter Vogelarten bzw. Hinweise auf ein mögliches Vorkommen ergaben sich nicht.

Dagegen wurde der nicht planungsrelevante Buntspecht als weitere Höhlen bewohnenden Art mindestens als Nahrungsgast nachgewiesen. Neben Buntspecht, Hausrotschwanz und Rabenkrähe nutzen auch weitere nicht planungsrelevante Arten wie Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Grünling etc. den Planbereich als Brut- und Nahrungshabitat.

Das Gebäude wurde von außen auch auf mögliche Verstecke von Fledermäusen hin intensiv überprüft. Dabei wurden auch die besonderen artspezifischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten an geeignete Quartierstandorte (Spaltenverstecke an Schieferplatten, Überständen etc.) geachtet.

Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse war im Rahmen der Potentialanalyse festzustellen, dass das Gebäude in sehr geringem Umfang theoretische Versteckmöglichkeiten an der Fassade (z. B. Spalten an der Schieferverkleidung) aufweist. Jedoch ist wegen der geringen Höhe des Gebäudes und der Struktur der potenziellen Verstecke ein Vorkommen von Fledermausquartieren als sehr gering bis unwahrscheinlich einzustufen.

Eine mögliche (regelmäßige) Nutzung durch Fledermäuse kann in einem Raum des Dachbodens, der nur durch ein temporär geöffnetes Fenster erreichbar ist, mit ausreichend hoher Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Nicht völlig auszuschließen ist ein versehentliches Einfliegen und/oder eine kurzfristige Nutzung des Verstecks (als Sommerquartier).

An den Bäumen konnten einige kleine Höhlen nachgewiesen werden, die mutmaßlich – neben dem Star – von Kleinvogelarten (wie z.B. Blaumeise, Kohlmeise) genutzt werden. Höhlen, die den Quartieranforderungen der benannten Waldfledermäuse entsprechen würden, konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Nutzung der Solitäräume im innerstädtischen Bereich ist eher unwahrscheinlich anzusehen, da diese Arten Lebensräume im Wald bevorzugen. Vollständig ausgeschlossen ist eine Nutzung allerdings nicht.

5 Artenschutzprüfung Stufe I

Durch den Bebauungsplan 02.122 - Schützenstraße – wird eine Bebauung planerisch vorbereitet, die zu einem Abriss des Bestandsgebäudes und zu einer weitgehenden Umgestaltung des Planbereichs führen. Wertvoller Gehölzbestand ist nicht direkt betroffen, da die alten Bäume vollständig mit einem Erhaltungsgebot belegt und somit in ihrem Bestand gesichert werden.

Das möglicherweise artenschutzrechtlich relevante Abrissvorhaben ist seitens des Auftraggebers für den Zeitraum nach Erreichung der Rechtskraft des Bebauungsplans für

den Winter 2020/2021 geplant. Dieser Zeitraum stellt insofern den zeitlichen Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung dar.

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Planbereiches Hinweise gefunden werden, dass der Star als planungsrelevante Vogelart in einer der Roteichen brütet. Weiterhin brütet ein Krähenpaar in einer Eiche und der Hausrotschwanz vermutlich auf dem Dachboden des Gebäudes. Weitere Hinweise auf das mögliche Brutvorkommen bzw. einer Eignung als Lebensraum von planungsrelevanten Vogelarten ergaben sich nicht. Der Turmfalke nutzt das Areal zur Nahrungssuche, brütet aber außerhalb.

Auf Grund des geplanten Erhalts der Bäume bleiben diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erhalten. Für den Star als potentiell betroffene Art wird allerdings eine Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II durchgeführt. Hier werden weitergehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

Im Hinblick auf die Gruppe der „Hausfledermäuse“ ist von einer geringen theoretischen Wahrscheinlichkeit der Nutzung des Gebäudes (eher zufälliges Einfliegen) auszugehen. Die so genannten „Waldfledermäuse“ könnten in einzelnen Baumhöhlen (Sommer-)Quartiere beziehen, wobei auch hier v.a. wegen des Umfelds nur von einer geringen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann.

Während das Gebäude abgerissen wird, werden die alten Bäume erhalten, sodass hier grundsätzlich – bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s.u.) keine Eingriffe in mögliche Quartiere zu erwarten sind.

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Fledermäusen und Vogelarten, die im Gebäude brüten könnten sowie zum Schutz der Altbäume (insbesondere auch des Brutbaums des Stars) werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt:

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

5.1.1 Bauzeitenregelung

Abriss / Rückbau des Gebäudes:

Seitens des Vorhabensträgers ist ein Abriss im Winterhalbjahr 2020/2021 vorgesehen. Insofern fällt er in die Zeit der Winterruhe der Fledermäuse und insbesondere außerhalb des „kritischen Zeitraums“ der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Mai bis Ende August) und außerhalb der Hauptbrutzeit. Der avisierte Zeitraum im Winter (1.10. bis 28.2.) soll hier ergänzend zu den erklärten Planungen des Auftraggebers als Bauzeitenfenster festgeschrieben werden.

5.1.2 Erhalt und Schutz der Baumbestände

Die markanten Einzelbäume (Eichen und Roteichen) sind grundsätzlich zu erhalten.

Grundsätzlich sind mit dem Planvorhaben keine Rodungen verbunden. Zur Vermeidung von Störungen sind mögliche Rückschnitte des Baumbestandes grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (30.09.bis 01.03.) durchzuführen. Dies minimiert auch die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und

ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt, sofern alle Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung angewandt werden. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen (Brutplatzverluste) von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Die Gehölze im Umfeld der Baumaßnahmen sind durch geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 und RAS LP4) vor schädlichen Einwirkungen sowohl am Stamm wie auch im Wurzelbereich zu schützen. Nach DIN 18920 gilt:

- Vegetationsflächen müssen bei Baumaßnahmen in 1,50m Abstand mit einem 2m hohen Zaun geschützt werden. Bei Bäumen ist das ebenso, wobei säulenförmige Bäume einen Abstand des Zauns von 5m benötigen. Wenn diese Abstände nicht einzuhalten sind, dann müssen Bäume durch eine mindestens 2m hohe Ummantelung aus Brettern, die zum Baum hin gepolstert ist, geschützt werden. (HINWEIS: der Brutbaum des Stars ist während der Brutzeit [Anfang April bis Mitte Juni] mit einem Zaun zu umgeben, der mindestens den Traufbereich der Krone umfasst, um Störungen zur Brutzeit zu minimieren).
- Wurzeln dürfen nicht durch Auftragungen von Boden beeinträchtigt werden. Wenn dies im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, muss für ausreichende Belüftung der Wurzeln gesorgt werden. [...]
- „Im Wurzelbereich darf Boden nicht abgetragen werden.“ Gräben, Mulden oder Baugruben sind nicht im Wurzelbereich anzulegen. [...]
- Fundamente im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Falls unbedingt erforderlich, sind statt Streifenfundamenten Punktfundamente anzulegen. Geeignete Orte für solche Punktfundamente sind durch Suchschachtungen zu ermitteln.
- Es sollten keine Beläge in Wurzelbereichen aufgebracht werden. Falls dies unvermeidbar ist, sollten die Beläge möglichst schonend aufgebracht werden; dabei ist der Boden wenig zu verdichten. Versiegelte Beläge dürfen nur bis zu 30%, offene Beläge nur bis zu 50% des Wurzelbereichs des ausgewachsenen Baumes abdecken.

5.1.3 Ökologische Baubegleitung

Unmittelbar vor dem konkreten Abrissvorhaben ist das Gebäude durch eine Begehung auf das Vorkommen von Fledermäusen und sonstigen Arten zu untersuchen und ggf. weitere an das Vorhaben angepasste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu veranlassen.

Die Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen für den Baumbestand sind ebenfalls durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und die einzelnen Schutzmaßnahmen im Vorfeld und während der Bauphase abzustimmen.

6 Artenschutzprüfung Stufe II

6.1 Betrachtung der Stufe II Star

Allgemeine Informationen

Beim Star handelt es sich mit einer Körperlänge von 21,5 cm um einen mittelgroßen Singvogel. Der Schwanz ist kurz und die Flügel wirken im Flug dreieckig und spitz. Im Schlichtkleid sind die Körperfedern schwarz und haben weiße Spitzen. Das gesamte Gefieder erscheint dadurch stark gefleckt. Der Schnabel ist dunkel. Der Wechsel zum Prachtkleid erfolgt im Frühjahr ohne Mauser. Das Gefieder ist dann insgesamt schwarz und zeigt einen metallischen grün-blau-violetten Glanz. Der Schnabel ist gelb. Die Geschlechter unterscheiden sich nur geringfügig. Das Weibchen glänzt weniger intensiv metallisch und das Perlmuster des Gefieders bleibt meist deutlicher erhalten. Die Schnabelbasis des Männchens ist im Prachtkleid unten hellblau, die des Weibchens rötlich weiß. Der Star verfügt über ein reiches Stimmenrepertoire. Sein Gesang setzt sich aus lauten, langgezogenen Pfeiftönen und leisen knackenden, knirschenden Passagen zusammen. Außerdem ist er in der Lage andere Vogelstimmen (z.B. Pirol) oder Umgebungsgeräusche zu imitieren und in seinen Gesang einzubauen.

Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutkolonien durch Zerstörung der Nester (z. B. Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise (v. a. glatte Fassaden durch Verwendung von synthetischen Fassadenfarben und Kunststoffputzen).

- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen (v. a. Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bodenbewuchs).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Brutplätzen (Bäume, Nischen an Gebäuden, Nistkästen).
- Erhaltung und Förderung der Brutkolonien (Belassen der Nistplätze, Erhalt einer rauen Fassadenoberfläche); bei Brutplatzmangel ggf. Anbringen von Kunstnestern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September); Sanierungsarbeiten und Umbauten an Gebäuden mit Kolonien nur zwischen Oktober und Ende Februar.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der brutplatznahen Grünlandnutzung (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Brutplatz und Brutzeiten Star (Angaben aus dem FIS des LANUV)

Bezug Brutplätze / Reviere Ende Februar / Anfang März

Fortpflanzungszeit Anfang April / Juni

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

An der Schützenstraße wurde bei der Begehung am 06.04.2020 ein mutmaßlicher Brutnachweis dieser Art erbracht. Die Bruthöhle befindet sich in der siebten Roteiche von Süden aus gesehen.

Der Star wäre hier überwiegend durch den Verlust des Höhlenbaums und somit seiner Fortpflanzung- und Ruhestätte betroffen. Die Baufenster rücken zum Teil nahe an die Bäume, insbesondere an den Kronenbereich heran. Nahe des Brutbaums ist eine Stellplatzanlage geplant.

Zum Schutz des Brutbaums bzw. der gesamten Baumreihe wurden daher Maßnahmen zum Schutz festgelegt. Bei Beachtung dieser Maßnahmen kann der Fortbestand des Gehölzbestandes und somit auch der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars gesichert werden.

Der Star ist als Höhlenbrüter und als Kulturfolger insgesamt wenig störanfällig, indirekte Störungen bei der Durchführung der Baumaßnahmen können nicht völlig ausgeschlossen werden. Hierzu werden weitere CEF-Maßnahmen festgelegt, die dem Tier ein Ausweichen ermöglichen sollen (siehe unten).

Weiterhin erfährt das Nahrungshabitat durch die Bebauung der Rasenfläche Einschränkungen. Diese bietet dem Tier derzeit optimale Bedingungen zur Nahrungssuche direkt am Nistplatz. Bei einer Überprüfung des Umfeldes kann festgestellt werden, dass

sowohl in den Gärten im Umfeld (Sträucher und Bäume) wie auch im südlichen Bereich der ehemaligen Kaserne (Sträucher, Bäume und offene Rasenflächen) adäquate Nahrungshabitate bestehen, die den Verlust kompensieren können.



Abbildung 3: Luftbild mit Kennzeichnung des Höhlenbaums

CEF – Maßnahmen

Um möglichen Störungen am Brutplatz entgegen zu wirken und die Möglichkeit eines Ausweichens zu bieten, sind für die Art Ersatznistplätze im Umfeld vor Beginn der Baumaßnahme zu schaffen. Für den Star gibt es seitens des LANUV noch keine Empfehlung, was die Menge der erforderlichen Ersatzbruthilfen angeht. Hier wird vorgeschlagen, dass mindestens eine Nisthilfe an der südlichsten Roteiche innerhalb des Planbereiches angebracht wird. Hier sind geringere Störungen zu erwarten. Nach Möglichkeit und Abstimmung mit dem Flächeneigentümer sollte eine weitere Nisthilfen im weiteren Umfeld ausgebracht werden. Die Nahrungshabitate werden im Planbereich selber zwar eingeschränkt, bleiben im Umfeld aber in ausreichender Quantität erhalten. Die Auswahl der Nisthilfen ist ebenso wie die genaue Auswahl der Standorte mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Der Bestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird gesichert, gleichzeitig werden 1- 2 Ersatzquartiere angeboten.

Langfristig wird durch die CEF-Maßnahmen im Planbereich der Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt, um die ökologische Funktion der (möglicherweise) von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten (vgl. § 44 (1) Satz 5 BNatSchG), so dass entsprechende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden werden können.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Planbereiches keine Hinweise gefunden werden, dass planungsrelevante Vogelarten am Gebäudekomplex brüten. Jedoch ergab sich ein Brutnachweis eines Staren-Paars innerhalb der Roteichen Baumreihe.

Es ergaben sich auch keine direkten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Wegen der grundsätzlich vorhandenen Quartierpotentiale kann allerdings eine (temporäre) Nutzung als Sommerquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch als unwahrscheinlich einzustufen. Eine Nutzung als Winterquartier lässt sich dagegen ausschließen. Der Vorhabensträger plant den Rückbau des Gebäudes grundsätzlich im Winter und somit außerhalb der kritischen Zeiten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Arten, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Dies sind:

- **Bauzeitenregelung**
- **Ökologische Baubegleitung**
- **Schutz der Baumbestände**
- **Schaffung von Ersatzquartieren**

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und im Falle einer betroffenen Wochenstube unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Dies minimiert auch die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt, allerdings gilt auch hier weiterhin das Tötungsverbot.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind spätestens im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beachten.



Hamm, den 17.04.2020

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

8 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

STADT HAMM (2017): Entwurf zum Bebauungsplan 02.122 – Schützenstraße - (Stand März 2017)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

9 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Gebäude (Ansicht Giebel)



Foto 2: Gebäude (Ansicht Ostseite)



Foto 3 beschädigter Dachüberstand



Foto 4: Gebäude und alte Eichen (Blick Richtung Norden)



Foto 5: Roteichen-Baumreihe (östl. Rand des Plangebiets)

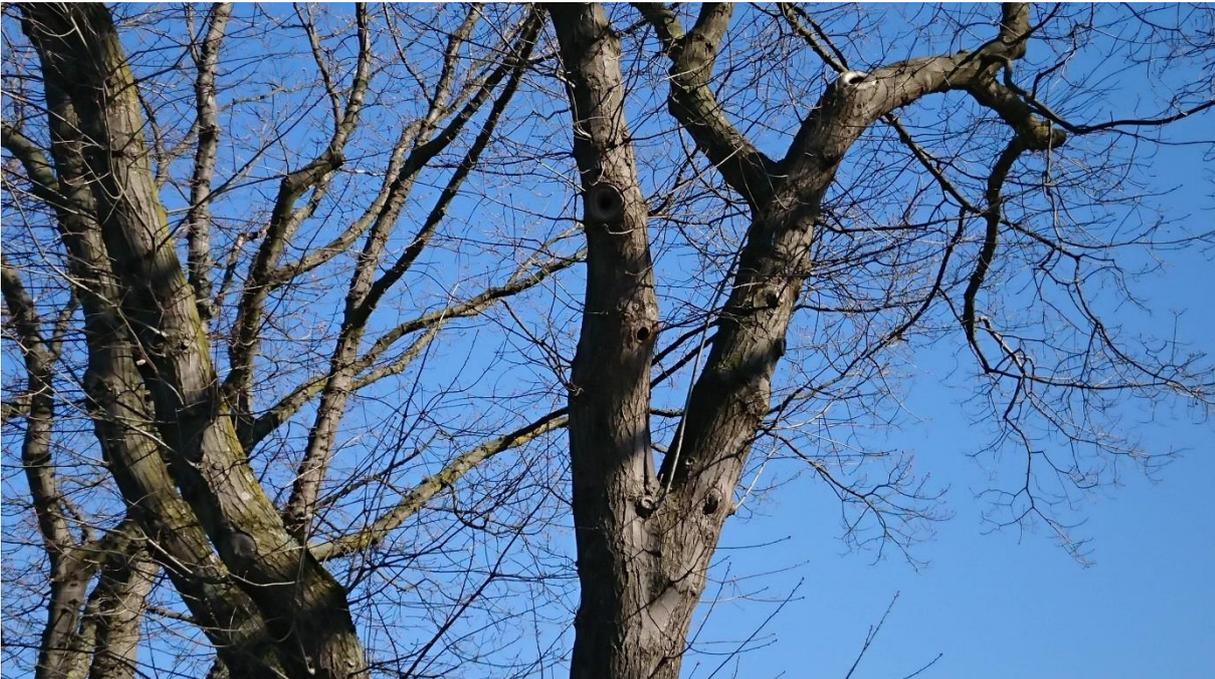


Foto 6: Baumhöhlen in 7. Roteiche von Süden